

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

(Bitte der Klassenlehrperson mindestens 4 Wochen vor der Absenz abgeben)

Personalien Schülerin/Schüler

Name	Vorname
Adresse	
Geburtsdatum	
Klasse	Klassenlehrperson
Urlaub von	bis
Anzahl bereits bezogene Jokertage im laufenden Schuljahr	
Begründung des Gesuchs (ausführliche Begründung separat beilegen)	
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte

Zuständigkeit für Urlaubsbewilligungen mit begründetem Gesuch

Fall	Dauer	Zuständigkeit
a)	bis 2 Tage für Schülerinnen und Schüler aus derselben Klasse (ohne Ferienverlängerung)	Kindergarten- bzw. Klassenlehrperson
b)	ab 2 Tagen oder für Schülerinnen und Schüler aus mehreren Klassen	Schulleitung

Tage = Kalendertage, werden nicht in Halbtage umgewandelt

Bewilligung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Begründung Ablehnung		
Datum	Unterschrift	

Laufweg

- Formular wird an Klassenlehrperson abgegeben
- Fall a): Direkte Antwort der Klassenlehrperson an Erziehungsberechtigte
- Fall b): – Klassenlehrperson leitet Formular an die Schulleitung weiter
 - Entscheidung durch Schulleitung
 - Weiterleitung des Entscheids der Schulleitung ans Schulamt

Auszug aus der Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die **Schulordnung** der Primar- und Orientierungsschulen vom 31. März 1988:

§14: Gesuche um (zusätzliche) Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt. Zwingende Ausnahmen, überwelche die Schulbehörde entscheidet, bleiben vorbehalten.

§18: Die Ordnungsbusse für unentschuldigte Absenzen, wenn das Verschulden bei den Erziehungsberechtigten liegt, beträgt Fr. 50.– pro Schulhalbtage.

Verteiler:

- Erziehungsberechtigte
- Klassenlehrperson
- Schulleitung
- Schüleradministration Schulamt (Fall b)